

powered by

HAUFE

TK
Die
Techniker

Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

**Fachinformation für
Firmenkunden 2025**

Christiane Droste-Klemp
10. Oktober 2025

Referentin



Christiane Droste-Klemp
**Magister Volkswirtschaftslehre/
Germanistik**

- Unternehmerin und Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Fachautorin
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

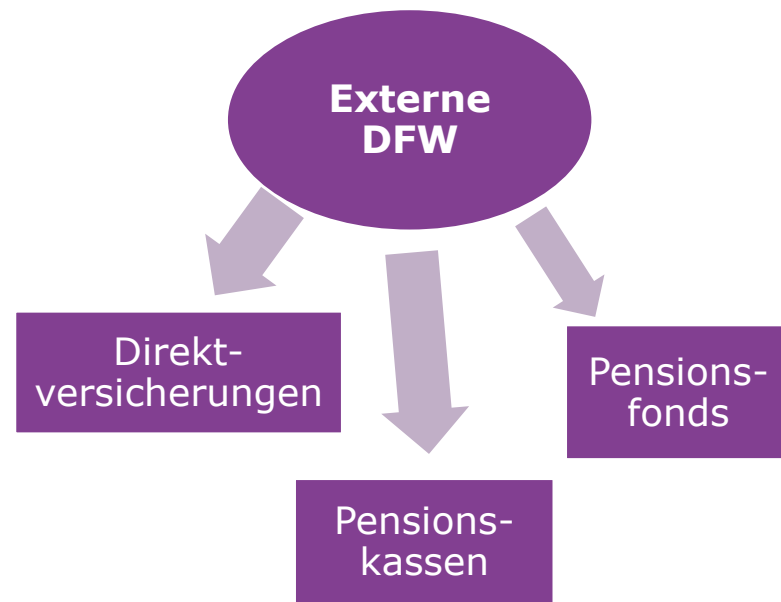
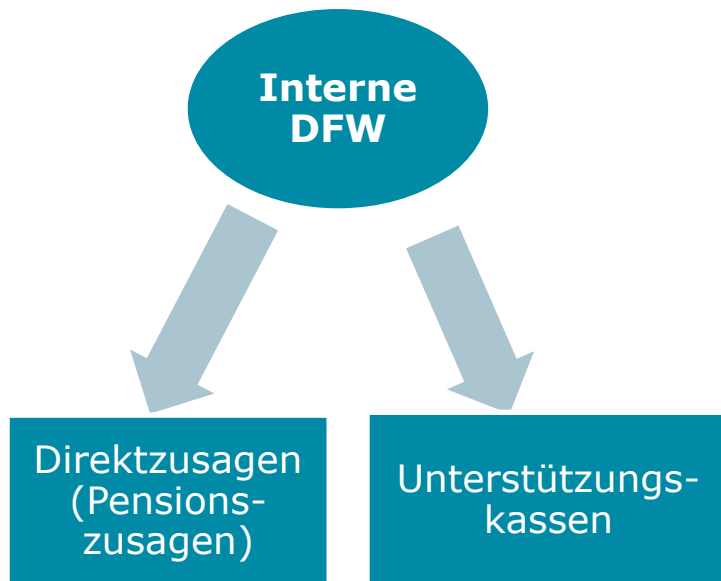
Inhaltsverzeichnis



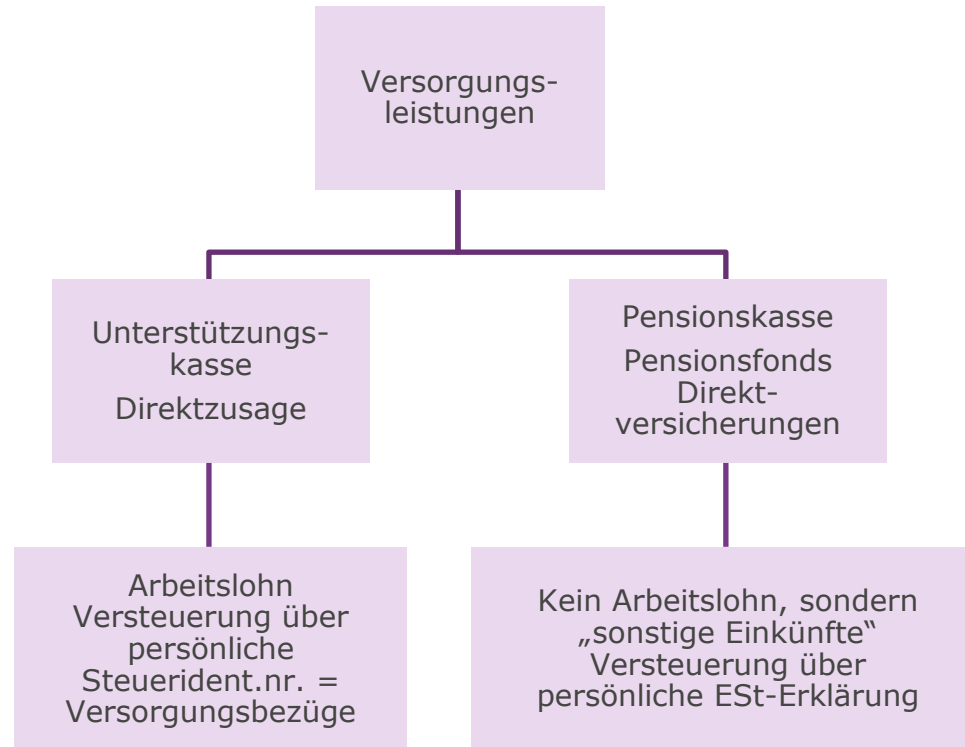


Die Durchführungswege der bAV

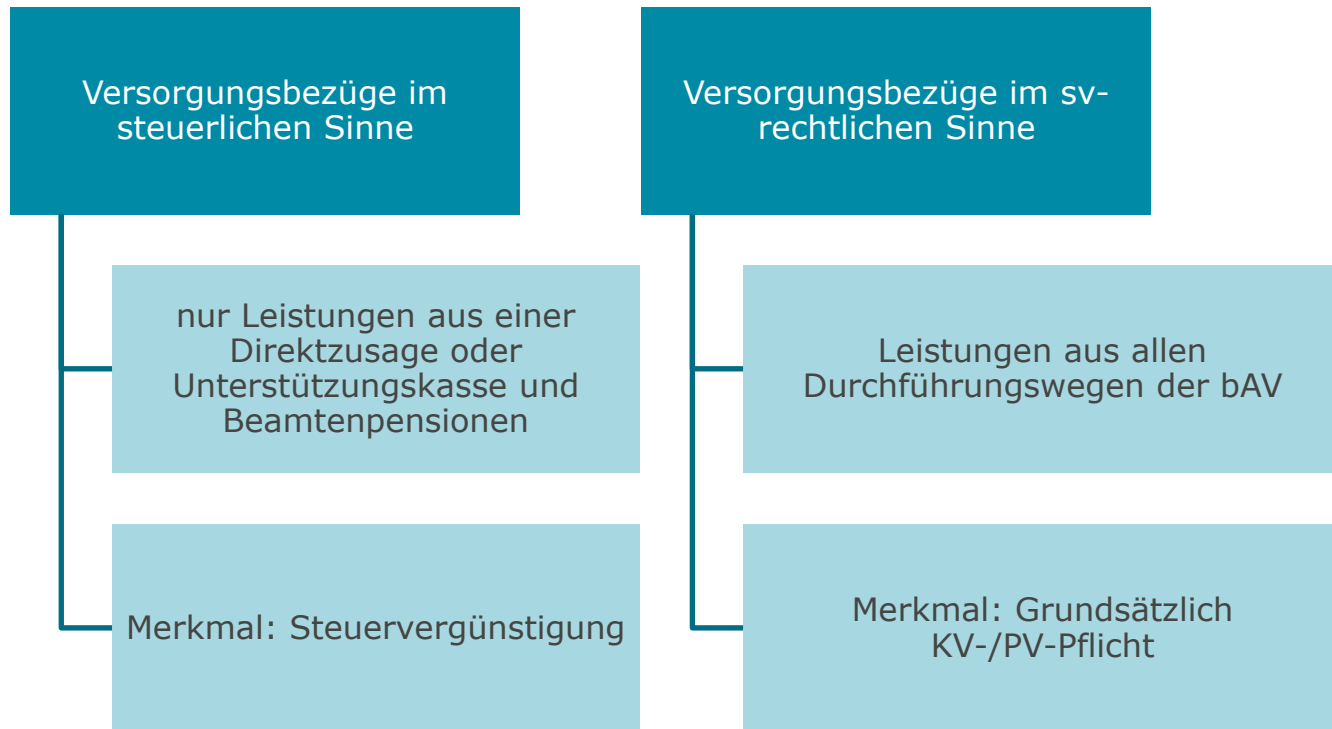
Durchführungswege bAV



Übersicht Steuerliche Behandlung Versorgungsleistungen



Versorgungsbezüge – Entgeltabrechnung





2.

bAV
ArbG- Pflichtzuschuss

BAV: ArbG-Pflichtzuschuss ab 01/2022 nach § 1a Abs. 1a BetrAVG – Höhe

§ 1a Abs. 1a BetrAVG

„Der Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“

Zuschuss nur, wenn SV-Beiträge eingespart werden

Berechnung der SV- Ersparnis

Das Arbeitsentgelt des ArbN liegt ...

- **innerhalb** der BBG in der KV/PV
- und innerhalb der BBG in der RV/ALV



- Zuschuss i. H. v. 15 %, bezogen auf den umgewandelten Betrag

- Zuschuss i. H. v. 15 %, bezogen auf den umgewandelten Betrag



- Zuschuss i. H. d. **tatsächlichen AG-Ersparnis** bei den SV-Beiträgen (10,6 %, **Spitzabrechnung**)
- Freiwillig 15 % zulässig

- über der BBG in der RV/ALV

- Keine SV-Ersparnis auf den AG-Anteil zur SV



- Kein Zuschuss vorgeschrieben
- Freiwillig 15 % zulässig

SV-Ersparnis: Monatsgenaue Beratung

Ob Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, **ist im Monat des Entstehens der Beitragsansprüche zu beurteilen.**

Nach § 22 Abs. 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche aus laufendem Arbeitsentgelt, wenn der Anspruch auf das Arbeitsentgelt besteht, und aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, wenn dieses Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Der maßgebende Umfang der Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich daher aus der konkreten beitragsrechtlichen Auswirkung der Entgeltumwandlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in dem Monat der Entgeltabrechnung, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

21. November 2018

Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

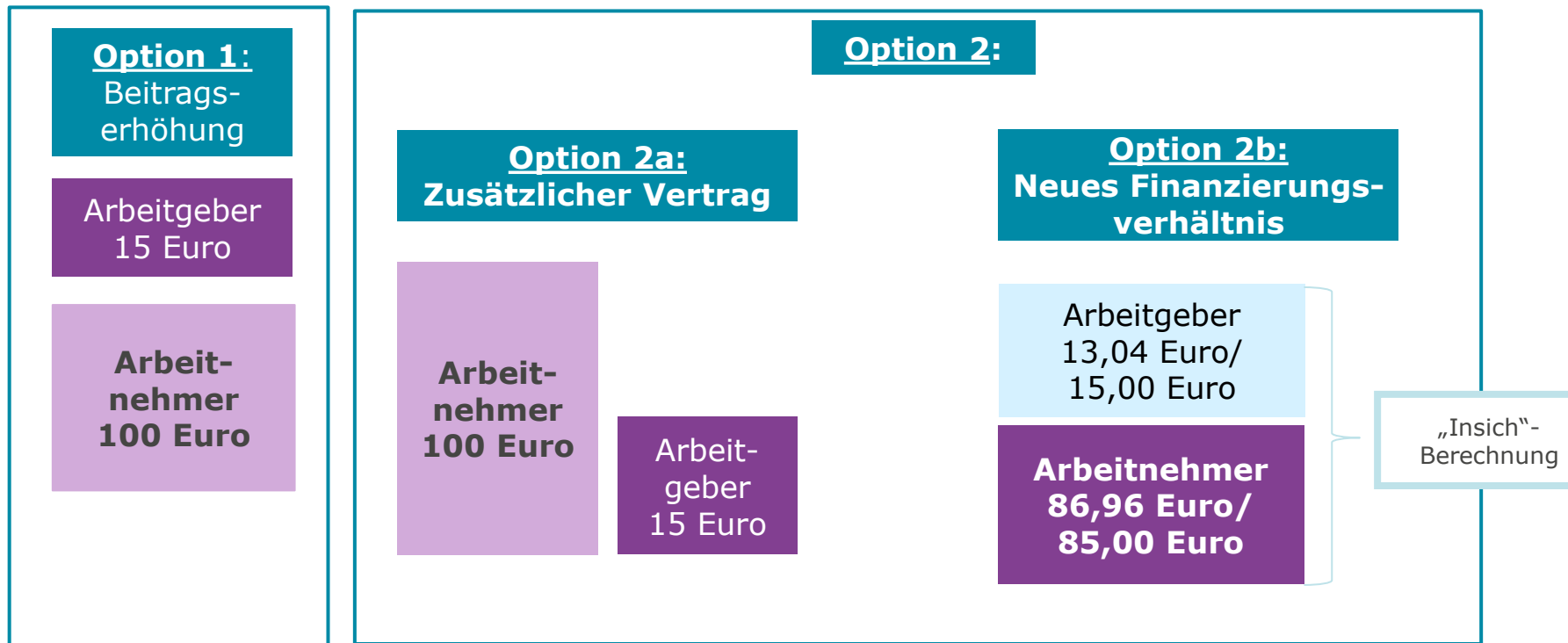
SV-Ersparnis: Monatsgenaue Beratung

Demnach kann z. B. bei einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze eine monatliche beitragsfreie Entgeltumwandlung zur monatlichen Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen und somit zur ArbG-Zuschusspflicht führen, die Beitragseinsparung jedoch durch **eine spätere**, im Rahmen des § 23a SGB IV beitragspflichtige Einmalzahlung (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), **teilweise oder vollständig aufgehoben werden**.

Unabhängig von der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer Korrektur der ArbG-Zuschussgewährung ist eine **rückwirkende Korrektur** beitragsrechtlicher Konsequenzen aus der vorherigen ArbG-Zuschussgewährung **nicht möglich**, da im Zeitpunkt der jeweiligen Entgeltabrechnung die beitragsrechtliche Behandlung zutreffend war.

ArbG-Pflichtzuschuss: Optionen der Umsetzung

Umsetzungsmöglichkeiten bei bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen



Beispiele: ArbG- Pflichtzuschuss



Beispiel: Entgeltumwandlung in eine Unterstützungskasse

Kein
Anspruch
auf AG-
Zuschuss,
da
interner
DFW

Bruttobezüge		Std/ Tag e	Fakto r	Steu r	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt				L	L		7.000,00 €
Unterstützungskasse				L	L		-500,00 €
Unterstützungskasse				F	F		500,00 €
							Gesamtbrutto
							7.000,00 €
St- Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz	steuerliche Abzüge
30	6.500,00 €						
SV - Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV-Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
30	5.512,50 €	6.500,00 €					

Beispiel: vor AG- Zuschuss

Entgeltumwandlung mit einer regelmäßigen SZ in eine DV nach § 40b EStG

Bruttobezüge		Std/ Tage	Faktor	Steuer	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt				L	L		4.000,00 €
Weihnachtsgeld				S	E		2.000,00 €
DV nach § 40b EStG				S	E		-1.752,00 €
DV nach § 40b EStG				P	F		1.752,00 €
Abwälzung P-Steuer				F	F		- 401,21 €
							Gesamtbrutto
							5.598,79 €
St-Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz	steuerliche Abzüge
	L 4.000,00 € S 248,00 €						
SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV- Bei tr.	PV- Beitr .	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
	L 4.000,00 € E 248,00 €	L 4.000,00 € E 248,00 €					

Beispiel: mit AG- Zuschuss

Entgeltumwandlung mit einer regelmäßigen SZ in eine DV nach § 40b EStG

Bruttobezüge	Std/ Tage	Faktor	Steuer	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt			L	L		4.000,00 €
Weihnachtsgeld			S	E		2.000,00 €
DV nach § 40b EStG			S	E		-1.489,20 €/1.523,48 €
DV nach § 40b EStG			P	F		1.489,20 €/1.523,48 €
Abwälzung P-Steuer			F	F		- 401,21 €
AG-Pflichtzuschuss			P	F		262,80 €/228,52 €
						Gesamtbrutto
						5.598,79 €

St-Tg.	Steuerbrutto	LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge
	L 4.000,00 € S 510,80 €/476,52 €						

SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto		KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
	L 4.000,00 € E 510,80 €/476,52 €	L 4.000,00 € E 510,80 €/476,52 €						

Beispiel: vor AG- Zuschuss

Entgeltumwandlung mit einem laufenden Bezug in eine DV nach § 40b EStG

Bruttobezüge		Std/ Tage	Faktor	Steuer	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt				L	L		4.000,00 €
DV nach § 40b EStG				L	L		- 146,00 €
DV nach § 40b EStG				P	L		146,00 €
Abwälzung P-Steuer				F	F		- 33,44 €
							Gesamtbrutto
							3.966,56 €
St-Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz	steuerliche Abzüge
	3.854,00 €						
SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV- Beitr	PV- Beitr	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
	4.000,00 €	4.000,00 €					

Beispiel: mit AG- Pflichtzuschuss

Entgeltumwandlung mit einem laufenden Bezug in eine DV nach § 40b EStG

Kein Anspruch auf AG-Zuschuss, da keine SV-Ersparnis

Bruttobezüge		Std/Tag e	Faktor	Steuer	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt				L	L		4.000,00 €
DV nach § 40b EStG				L	L		- 146,00 €
DV nach § 40b EStG				P	L		146,00 €
Abwälzung P-Steuer				F	F		- 33,44 €
							Gesamtbrutto
							3.966,56 €
St-Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz	steuerliche Abzüge
	3.854,00 €						
SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV-Beitr.	PV-Beitr.	RV-Beitr.	AV-Beitr.	SV-Abzüge
	4.000,00 €	4.000,00 €					

Beispiel: vor AG- Zuschuss

Entgeltumwandlung in eine DV nach § 3 Nr. 63 EStG

Bruttobezüge		Std/ Tage		Steuer	SV	%- Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt				L	L		4.000,00 €
EU DV (§ 3 Nr. 63 EStG)				L	L		-200,00 €
Bewertung DV (§ 3 Nr. 63 EStG)				F	F		200,00 €
							Gesamtbrutto
							4.000,00 €
St- Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz	steuerliche Abzüge
30	3.800,00 €						
SV- Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
30	3.800,00 €	3.800,00 €					

Beispiel: mit AG- Zuschuss

Entgeltumwandlung in eine DV nach § 3 Nr. 63 EStG

Bruttobezüge				Std/ Tage		Steuer	SV	%- Zuschl.	Bruttobetrag	
Gehalt EU DV (§ 3 Nr. 63 EStG) Bewertung DV (§ 3 Nr. 63 EStG) AG-Pflichtzuschuss (§ 3 Nr. 63 EStG)						L	L		4.000,00 €	
						L	L		-170,00 €/173,91 €	
						F	F		170,00 €/173,91 €	
						F	F		30,00 €/26,09 €	
									Gesamtbrutto	
									4.000,00 €	

St- Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge	
30	3.830,00 €/3.826,09 €								
SV- Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto		KV- Beitr.	PV- Beitr. .	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge	
30	3.830,00 € /3.826,09 €		3.830,00 € /3.826,09 €						

Beispiel: Insich-Berechnung als Spitzabrechnung

Entgeltumwandlung in eine DV nach § 3 Nr. 63 EStG

Verdienst zwischen
BBG
KV/PV und
BBG
RV/AV
(10,60 %)

Bruttobezüge				Std/ Tage		Steu er	SV	%- Zuschl .	Bruttobetrag
Gehalt						L	L		6.000,00 €
Gehaltsverzicht DV (§ 3 Nr. 63 EStG)						L	L		-178,80 €/180,83 €
Bewertung DV (§ 3 Nr. 63 EStG)						F	F		178,80 €/180,83 €
AG-Pflichtzuschuss (§ 3 Nr. 63 EStG)						F	F		21,20 €/19,17 €
									Gesamtbrutto
									6.000,00 €
St- Tg.	Steuerbrutto			LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge
30	5.821,20 €/5.819,17 €								
SV - Tg.	KV/PV Brutto		RV/AV Brutto		KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV- Beit r.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
30	5.512,50 €		5.821,20 € /5.819,17 €						

Beispiel: oberhalb der BBG RV/AV-Keine SV-Ersparnis

Entgeltumwandlung in eine DV nach § 3 Nr. 63 EStG

Verdienst
über BBG
KV/PV
und BBG
RV/AV –
kein AG-
Pflicht-
zuschuss

Bruttobezüge			Std/ Tage		Steu- er	SV	%- Zuschl .	Bruttobetrag
Gehalt					L	L		10.000,00 €
Gehaltsverzicht DV (§ 3 Nr. 63 EStG)					L	L		-200,00 €
Bewertung DV (§ 3 Nr. 63 EStG)					F	F		200,00 €
								Gesamtbrutto
								10.000,00 €
St- Tg.	Steuerbrutto		LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge
30	9.800,00 €							
SV - Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto		KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV- Beit- r.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
30	5.512,50 €	8.050,00 €						



3.

Vervielfältigungsregeln im Lohnsteuerrecht

Anwendungsfälle der Vervielfältigungsregel

Anwendungsfälle – Vervielfältigungsregel im Steuerrecht

- Austritt
- Längere Beschäftigungszeit im Ausland
- Elternzeit ohne Arbeitsentgelt (Zeitraum: mehr als ein Kalenderjahr)
- Krankengeld (Zeitraum: mehr als ein Kalenderjahr)
- Sabbatical ohne Arbeitsentgelt (nicht über eine Wertguthabenvereinbarung)

Übersicht über die 3 Vervielfältigungsregelungen

Vervielfältigung i.Z. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Aufhebungsverträge, Kündigungen
- Renteneintritt

Nachholung bei zeitweiligem Ruhen des Arbeitsverhältnisses

- Auslandsentsendung
- Elternzeit, Sabbatjahr



Steuerfreie

Einzahlung in eine bAV durch zusätzlichen Freibetrag

Volumen: DJ max. 10
x **3.864 € = 38.640 €**
(Wert für 2025)

Pauschalierung der
Einzahlung mit 20 %

Volumen: Je nach DJ
x **1.752 €**

Maßgebend ist die Anzahl der **Kalenderjahre**, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat.

Steuerfreie Einzahlung, Nachholung für maximal 10 Jahre

Volumen: bis maximal 10 Ruhejahre x
7.728 € = 77.280 € (Wert für 2025)

Maßgebend ist die Anzahl der Kalenderjahre - ein **volles Kalenderjahr als Ruhejahr!**

Vervielfältigungsregeln bei Austritt im Steuerrecht

(§ 3 Nr. 63 Satz 3 bzw. § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG)

Vervielfältigung i.Z. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Aufhebungsverträge, Kündigungen
- Renteneintritt



Steuerfreie Einzahlung in eine bAV
durch zusätzlichen Freibetrag

Pauschalierung der Einzahlung mit 20 %

Volumen: DJ max. 10 x **3.864 €** =
38.640 € (Wert für 2025)

Volumen: je nach Dauer
Betriebszugehörigkeit x **1.752 €**

Maßgebend ist die Anzahl der **Kalenderjahre**, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat.

Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 EStG bei Austritt

Beispiel: Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 EStG bei Austritt

Im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung beendet Arbeitnehmer A im Jahr 2025 nach 20 Dienstjahren sein Arbeitsverhältnis.

Als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes erhält er eine Abfindung i. H. v. 50.000 Euro.

Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 EStG bei Austritt

Beispiel: Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 EStG bei Austritt

Hinweis:

Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass dieser Abfindungsbetrag im vollen Umfang nach dem „Zuflussprinzip“ steuerpflichtig ist und dass einzig – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – eine ermäßigte Versteuerung genutzt werden könnte (über das Lohnsteuerverfahren lediglich anwendbar bis zum 31.12.2024).

Der Arbeitnehmer stimmt dem Angebot des Arbeitgebers zu und möchte die Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG nutzen, um die Abfindung in eine Direktversicherungsanwartschaft umzuwandeln.

Für den Arbeitnehmer wird eine neue Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen, da der Tarif der bestehenden Direktversicherung keine Erhöhung vorsieht.

Vervielfältigungsregel bei Austritt

Lösung:

Regelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG:

Dienstjahre 20, max. $10 * 3.864$ Euro (2025)

Vervielfältigungsvolumen: 38.640 Euro

Von 50.000 Euro Abfindung können 38.640 Euro steuerfrei in die Direktversicherung gezahlt werden.

Darüber hinaus kann der nach § 3 Nr. 63 EStG jährlich nutzbare Betrag i.H.v. 8% der BBG RV ebenfalls noch zusätzlich genutzt werden.

Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG Abs. 2 Satz 3 EStG bei Austritt

Vervielfältigungsregel
§ 40b EStG

- **Anlass: Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
- Dienstjahre * 1.752 Euro
- Abzüglich 7 * tatsächlich eingespartem Betrag

Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Beispiel 2: Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung beendet Arbeitnehmer A im Jahr 2025 nach 20 Dienstjahren sein Arbeitsverhältnis.

Als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes erhält er eine Abfindung i. H. v. 50.000 Euro.

Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Beispiel 2: Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Hinweis:

Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass dieser Abfindungsbetrag im vollen Umfang nach dem „Zuflussprinzip“ steuerpflichtig ist und dass einzig – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – eine ermäßigte Versteuerung genutzt werden könnte (über das Lohnsteuerverfahren lediglich anwendbar bis zum 31.12.2024).

Der Arbeitnehmer stimmt dem Angebot des Arbeitgebers zu und möchte die Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG nutzen, um die Abfindung in eine Direktversicherungsanwartschaft umzuwandeln.

Für den Arbeitnehmer wird eine neue Direktversicherung nach § 40b EStG abgeschlossen, da für den Arbeitnehmer bereits vor 2018 Beträge in einen § 40b EStG-Vertrag eingezahlt worden sind.

Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Lösung:

Regelung des § 40b EStG:

20 DJ x 1.752 Euro = 35.040 Euro

Abzgl. 7 Jahre x 1.752 Euro = - 12.264 Euro

Betrag für DV nach § 40b EStG = 22.776 Euro

Ein Betrag i.H.v. 22.776 Euro vom Entgeltguthaben kann pauschalversteuert in die Direktversicherung gezahlt werden.

Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Lösung:

Berechnung der pauschalen Lohnsteuer *Nachweisverfahren* (z.B. BW):

$$22.776 \text{ Euro} \times 20 \% = 4.555,20 \text{ Euro}$$

$$4.555,20 \text{ Euro} \times 5,5 \% \text{ Soli Euro} = 250,53 \text{ Euro}$$

$$4.555,20 \text{ Euro} \times 8 \% \text{ KiSt} = 364,41 \text{ Euro}$$

$$\textbf{Gesamt} = \textbf{5.170,14 Euro}$$

Diese pauschale Lohnsteuer kann vom Arbeitgeber getragen oder an den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG bei Austritt

Lösung:

Berechnung der pauschalen Lohnsteuer *Vereinfachungsverfahren* (z.B. BW):

22.776 Euro x 20 %	=	4.555,20 Euro
4.555,20 Euro x 5,5 % Soli Euro	=	250,53 Euro
4.555,20 Euro x 4,5 % KiSt	=	204,98 Euro
Gesamt	=	5.010,71 Euro

Diese pauschale Lohnsteuer kann vom Arbeitgeber getragen oder an den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Handhabung in der Sozialversicherung

- Eine Abfindung, die für den Verlust eines Arbeitsplatzes gezahlt wird, ist kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung – **folglich beitragsfrei.**
- In der Anwendung der Vervielfältigungsregelung in eine bAV, wird dieser Abfindungsbetrag zu einem Versorgungsbezug in der Sozialversicherung.
- Versorgungsbezüge sind nach § 229 SGB V und nach § 57 SGB XI beitragspflichtig (unter Beachtung des Betriebsrentenfreibetragsgesetz).
- D. h. beitragsfreies Geld wird zu KV-/PV-pflichtigem Geld!

Vervielfältigungsregelungen für Ruhezeiten (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG)

Nachholung bei zeitweiligem Ruhen des
Arbeitsverhältnisses

- Auslandsentsendung
- Elternzeit, Sabbatjahr

Anwendung muss
spätestens bis zum Ende
des Kalenderjahres nach
dem Ruhejahr erfolgen!

Steuerfreie Einzahlung, Nachholung für max. 10 Jahre

Volumen: bis max. 10 Ruhejahre x **7.728 Euro** =
77.280 Euro (Wert für 2025)

Maßgebend ist die Anzahl der Kalenderjahre - ein
volles Kalenderjahr als Ruhejahr!

Vervielfältigungsregel bei Elternzeit

Beispiel:

Arbeitnehmerin A ist von 07/2023 bis 06/2025 in Elternzeit ohne Arbeitslohn. Sie hat ihre Direktversicherung in Höhe von monatlich 100 Euro in dieser Zeit beitragsfrei gestellt, so dass 2.400 Euro nicht eingezahlt wurden.

Wichtige Voraussetzung für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG:

Volles Kalenderjahr als Ruhejahr: 01/2024 bis 12/2024

Annahme:

Sonderzahlung in 11/2025: Weihnachtsgeld i. H. v. 2.000 Euro

Sonderzahlung in 06/2026: Urlaubsgeld i. H. v. 1.000 Euro

Vervielfältigungsregel bei Elternzeit

Lösung:

Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG:

1 RJ (2024) * 7.728 Euro (8% BBG RV)

Der beitragsfrei gestellte Betrag in Höhe von 2.400 Euro könnte mit dem Weihnachtsgeld (11/2025) und mit einem Anteil des Urlaubsgeldes (06/2026) in Anwendung der Vervielfältigungsregel „für die Vergangenheit“ eingezahlt werden.

Die Vervielfältigungsregel muss spätestens bis Ende 2026 durchgeführt werden.

Handhabung in der Sozialversicherung

Die Anwendung der Vervielfältigungsregelung für Ruhezeiten wird sozialversicherungsrechtlich nicht unterstützt.

Es sind max. die 4 % der BBG RV, aktuell 3.864 Euro im Kalenderjahr beitragsfrei, alle übersteigenden Anteile sind beitragspflichtig.



4.

**Geringverdiener-
förderung**

Regelung § 100 EStG: Förderbetrag für Geringverdiener

Verbreitung der kapital-
gedeckten betrieblichen
Altersversorgung

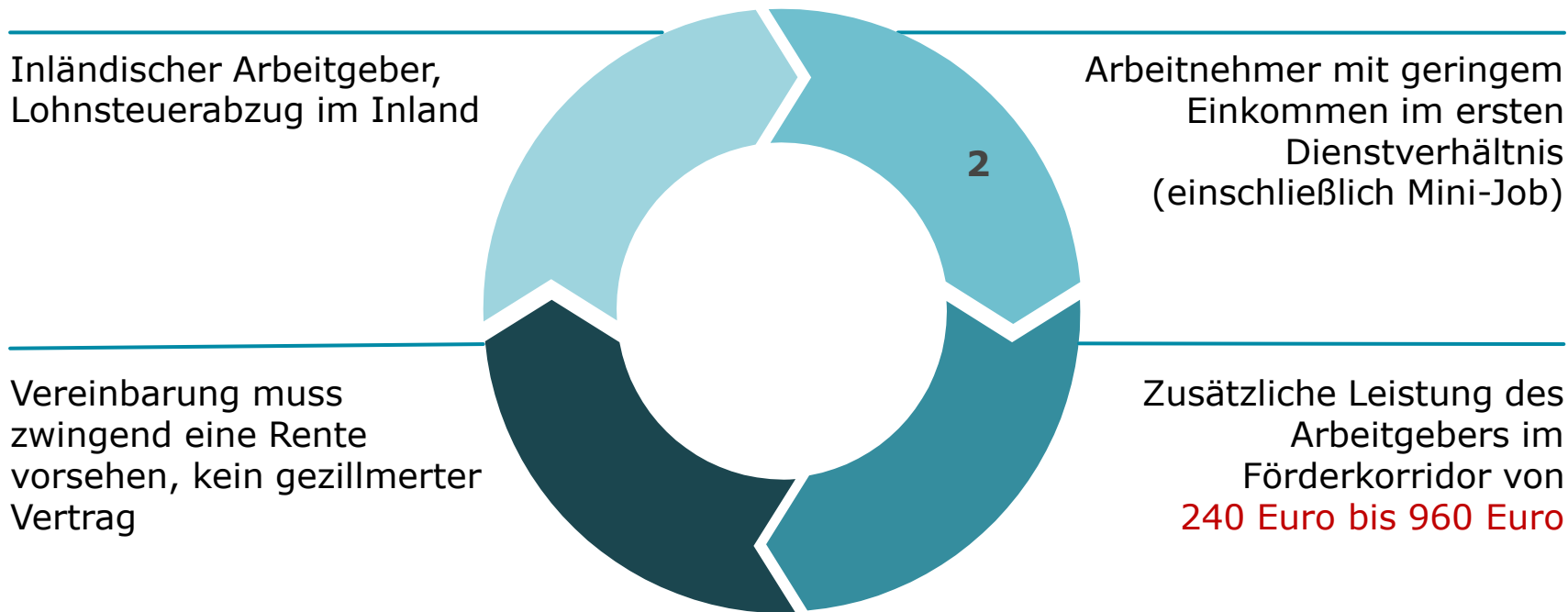
Bei Arbeitnehmern mit
unterdurchschnittlichem
Einkommen

Förderbetrag für
Einkommen
bis 2.575
Euro/Monat

Absicherung im Alter

Förderbetrag 30 Prozent von **max. 960 Euro p.a (=288 Euro)**

BAV-Förderbetrag – 4 Voraussetzungen



Begrenzung der Förderung auf zusätzliche Arbeitgeberbeiträge

Einfache Handhabung

Der Förderbetrag wird grundsätzlich über die LSt-Anmeldung verrechnet. Oder – falls keine LSt abzuführen ist (wie beim Minijob) – über einen Erstattungsantrag (z. B. jährliche LSt-Anmeldung).

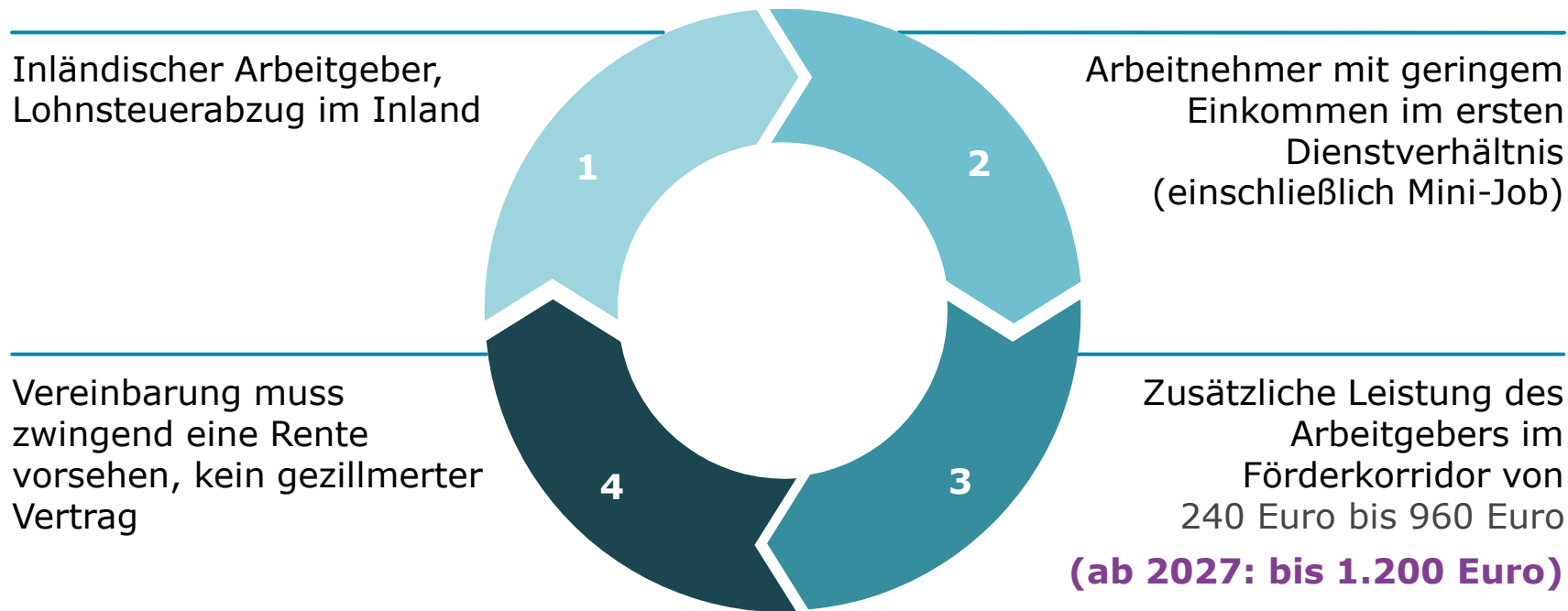
15		Zahl der Arbeitnehmer (einschl. Aushilfs- und Teilzeitkräfte).....	86		
16		zu Zeile 23: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag	90		
17				EUR	Ct
18		Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer ^{1) 2)}	42		
19		Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG - ¹⁾	41		
20		Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG ¹⁾	44		
21		abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld	43		
22		abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33		
23		abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) ¹⁾	45		
24		Verbleiben ¹⁾	48		

Ausblick:

Das zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (Entwurf)



BAV-Förderbetrag – 4 Voraussetzungen



Begrenzung der Förderung auf zusätzliche Arbeitgeberbeiträge

Geringes Einkommen i.S.d. § 100 EStG

Im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn, der pauschal besteuerte Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt **nicht mehr beträgt als:**

- a. 85,84 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
- b. 600,84 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
- c. 2.575 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
- d. 30.900 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum.

Geplant ab 2027:

3% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; diese Arbeitslohngrenze ist bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum mit 1/30, bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum mit 7/30 und bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum mit 12 zu vervielfältigen.

Höhe des Förderbetrages zur bAV (§ 100 EStG)

Der Förderbetrag beträgt 30% auf die Einzahlungen des Arbeitgebers:

- für den Mindestbetrag von 240 Euro/Jahr = 72 Euro/Jahr
- für den Höchstbetrag von 960 Euro/Jahr = 288 Euro/Jahr
- (neu ab 2027: Höchstbetrag von 1.200 Euro/Jahr = 360 Euro/Jahr)

Beachte:

- Der geförderte Arbeitgeberbeitrag ist zusätzlich steuerfrei, max. bis 960 Euro (ab 2027: bis 1.200 Euro), gem. § 100 Abs. 6 EStG.
- Er erfolgt keine Anrechnung auf den Freibetrag gem. § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG.

Beispiel:

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Beispiel

Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich monatlich 20 Euro in eine arbeitgeberfinanzierte bAV (begünstigte Direktversicherung) ein.

Der Arbeitnehmer kündigt am 30.03.2025 zum 30.06.2025.

Monat	Lfd. Monats-lohn	Sonstiger Bezug	bAV AG	Förder-betrag	Begründung
Jan	2.000 €		20 €	6 €	Beide Voraussetzungen (Lohnhöhe max. 2.575 €) und Mindestbetrag von 240 € voraussichtlich erreicht
Feb	2.800 €		20 €	---	Lohnhöhe überschritten
März	2.000 €	1.000 €	20 €	6 €	Voraussetzung erfüllt - nur laufender Arbeitslohn maßgebend
Apr	2.100 €		20 €	---	Wegen Kündigung wird der Mindestbetrag von 240 € voraussichtlich nicht mehr erreicht.
Mai	2.100 €		20 €	---	
Juni	2.100 €		20 €	---	

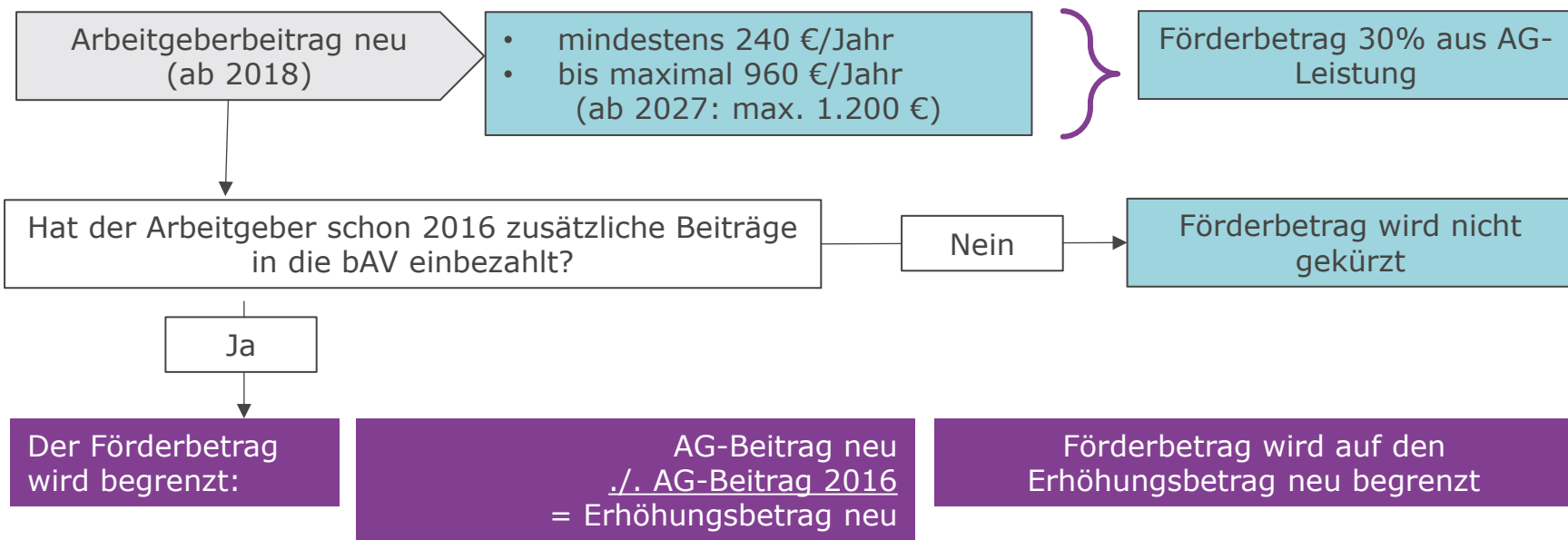
Förderbetrag zur bAV (§ 100 EStG)

- Maßgebend ist der **laufende Arbeitslohn** des Arbeitnehmers im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum, wie er Berechnungsgrundlage für die Lohnsteuerberechnung ist.
- Bei einem täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Lohnzahlungszeitraum ist der Lohn **nicht** auf einen voraussichtlichen Jahreslohn hochzurechnen.

Besonderheit: Vergleichsjahr 2016

Gesetzgeber will Mitnahmeeffekt vermeiden

Um die Arbeitgeber zu motivieren, ab 2018 zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zu leisten, wird der Förderbetrag gekappt, wenn 2016 schon zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur bAV gewährt wurden.



Besonderheit: Vergleichsjahr 2016

Beispiel

Der Arbeitgeber stockt bereits seit 2016 Einzahlungen in eine begünstigte bAV auf, indem er jährlich 200 Euro in die bAV der Mitarbeiter einzahlt.

Um den Förderbetrag für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen zu bekommen, stockt er ab 2025 diesen Betrag auf 240 Euro (Mindestbetrag) auf.

Besonderheit: Vergleichsjahr 2016

Lösung

Sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, erhält er folgenden Förderbetrag:

- Begünstigte Einzahlung: 240 Euro
- hiervon 30% = 72 Euro

Da er schon 2016 zusätzliche Arbeitgeberbeiträge geleistet hat, muss geprüft werden, ob die Begrenzung greift:

- Förderbetrag wird maximal auf den in 2025 **zusätzlich geleisteten AG-Beitrag** begrenzt, das sind 40 Euro (Einzahlung neu: 240 Euro ./.. Einzahlung 2016: 200 Euro)
Förderbetrag daher maximal: **40 Euro**



Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter firmenkunden.tk.de

Einfach die Suchnummer ins Suchfeld eintragen

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844